

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaft
VOLKSWAGEN SLOVAKIA, a.s. (nachfolgend „VW“)
mit Sitz in J. Jonáša 1, 843 02 Bratislava, Slowakische Republik
ID Nr.: 35 757 442
eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichtes Bratislava I,
Abteil: Sa, Einlage Nr.: 1973/B

für Lieferungen von Waren und Dienstleistungen
(gültig von 01.01.2022)

1 Begriffsbestimmungen

Die folgenden in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. „**AG**“ bezeichnet VW (die Gesellschaft VOLKSWAGEN SLOVAKIA, a.s.) und bei Vertragsleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit VW an eine andere Person (z.B. an eine andere Gesellschaft aus dem Konzern Volkswagen) geleistet werden sollen, diesen anderen berechtigten Empfänger von Vertragsleistungen, wenn sich dies aus dem Inhalt oder dem Wesen der jeweiligen Bestimmungen ergibt.
2. **Vertragsleistungen** sind sämtliche auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbarten Leistungen.
3. **Ergebnisse** sind sämtliche Ergebnisse, die Gegenstand der Vertragsleistungen sind.
4. **Liefergegenstände** sind sämtliche Gegenstände, die Gegenstand von Vertragsleistungen sind (Produkte, Waren, Dienstleistungen, Software, Hardware, Datenträger, Unterlagen, Dokumentation, Konzepte etc.).
5. **Bestellung** bezeichnet schriftliche Abrufe des AG von Vertragsleistungen, einschließlich der Abrufe auf der Grundlage einer Rahmenbestellung oder eines Beschaffungsvertrages über Waren und Dienstleistungen.
6. **AN** bezeichnet den Lieferanten/Auftragnehmer von Vertragsleistungen.
7. **Allgemeine Einkaufsbedingungen** sind diese allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen von Waren und Dienstleistungen.

2 Anwendbares Recht

1. Auf die unter Einbeziehung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Slowakischen Republik Anwendung, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen, die sich auf das geltende Recht in anderen Ländern beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
2. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

3 Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den gemäß diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträgen ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Frage ihres Zustandekommens, ihrer Auflösung, ihrer Beendigung und ihrer Fortwirkung ist das allgemein zuständige Gericht der Slowakischen Republik.
2. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in englischer, deutscher und slowakischer

Sprache verfügbar, wobei die slowakische Originalfassung maßgebend ist.

4 Geltung der Vertragsbedingungen

1. Diese allgemeine Einkaufsbedingungen sind obligatorischer Bestandteil sämtlichen Verträgen, welche mit dem AG abgeschlossen werden.
2. Außer diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch die allgemeinen Einkaufsbedingungen von VW für Verträge mit spezifischen Vertragsgegenstand. Die Zuständigkeit von weiteren Vertragsbestandteilen sowie ihre Rangordnung wird nach der jeweiligen Vereinbarung in einzelnen Verträgen bestimmt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, bilden die allgemeine Einkaufsbedingungen in zum Vertragsabschluss aktueller Fassung immer einen Vertragsbestandteil, sowie auch die Anforderungen des Volkswagen Konzerns (VW AG) zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) und im Falle von spezifischen Vertragsgegenstand auch die jeweiligen allgemeinen Einkaufsbedingungen für Verträge mit spezifischen Vertragsgegenstand in aktueller zum Vertragsabschluss gültiger Fassung. Sind die Vertragsbedingungen und die Anforderungen des Volkswagen Konzerns (VW AG) zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können sie über bezogen werden: www.vwgroupsupply.com. Jeder AN ist verpflichtet sich mit den jeweiligen Anforderungen des Konzerns Volkswagen (VW AG) zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartner bekanntzumachen.
4. Alle vorgenannten Vertragsbedingungen beziehen sich auf zwischen AN und AG abgeschlossenen Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen unter diesen.
5. Sind die allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die weiteren, vom Vertragstyp abhängigen Vertragsbedingungen in einen Vertrag mit AN einbezogen worden, gelten sie auch für weitere Verträge gleicher Art, die mit dem AN zukünftig geschlossen werden.
6. Jegliche Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn AG der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des AN ausdrücklich schriftlich zustimmt.
7. Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

5 Angebote

1. Angebote an AG müssen schriftlich im Sinne des §40 des slowakischen BGB und kostenlos gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in slowakischer, ggf. deutscher Sprache abzufassen.
2. Für die Angebotsabgabe sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart, die von AG vorgelegten Vordrucke zu verwenden, die alle von AG geforderten Angaben enthalten müssen.
3. Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage/Ausschreibung von AG und sich ausdrücklich nichts Abweichendes aus der Anfrage / Ausschreibung ergibt, ist der Bieter gehalten, von den Vorgaben von AG nicht abzuweichen. Fall der Bieter von der Vergabe des AG abweicht, muss er jedenfalls auf die Abweichungen den AG ausdrücklich hinweisen. Der Bieter ist jederzeit berechtigt, neben dem Angebot gemäß der Vergabe des AG, Alternativangeboten und Sondervorschlägen dem AG vorzulegen.
4. Angebote sind vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen.
5. Alle Preise sind in der Landeswährung des Bieters (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in EUR und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um

Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise (inkl. MwSt.).

6. Angebote sind grundsätzlich an die in den Unterlagen benannte Abteilung der Beschaffung, gegebenenfalls andere Abteilung des AG zu richten.
7. Der Bieter ist im Falle einer Anfrage/Ausschreibung durch AG während der dort genannten Frist an seinem Angebot gebunden. Wurde eine solche Frist durch den AG nicht bestimmt, dann ist der AN während der von ihm bestimmten Frist an seinem Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie 4 Wochen ab Zugang des Angebots bei AG.
8. Weicht der Bieter im Widerspruch zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen und jeweiligen Unterlagen des AG in dem Angebot von der vorstehenden Vergabe des AG ab, behält sich AG vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.
9. Falls nicht ausdrücklich anders angeführt, ist die Anfrage / Ausschreibung des AG für den AG nicht verbindlich und stellt keine öffentliche Ausschreibung sowie kein öffentliches Angebot zum Vertragsabschluss im Sinne der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen dar. Der AG ist berechtigt die Bedingungen der Anfrage /Ausschreibung nachträglich zu ändern, weitere Ausschreibungen oder Tendersverfahren abzustatten, die Anfrage / Ausschreibung zu widerrufen und keine von den vorgelegten Angeboten zu akzeptieren.

6 Vertragsabschluss

1. Grundsätzlich erfolgt ein Vertragsschluss mit AG schriftlich. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
2. Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Bestätigung durch den AG zustande (Bestellung, schriftlicher Abruf auf der Grundlage einer Rahmenbestellung oder Unterzeichnung eines Vertrages). Die Bestellung des AG, Abrufe des AG auf der Grundlage einer Rahmenbestellung oder des Rahmenvertrags sowie die Unterlagen des AG zu der Ausschreibung und / oder Tendersverfahren, gegebenenfalls die Nachfrage des AG auf Angebotserstellung oder das Lastenheft sind für den Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen ausschließlich allein maßgeblich, sofern ausdrücklich nicht anderes schriftlich vereinbart wurde.
3. Falls nicht anders vereinbart, gilt im Falle von Widersprüchen die folgende Reihenfolge der Dokumente:
 - a) konkrete Bestellung oder Vertrag über die konkrete Vertragsleistung,
 - b) die jeweilige Rahmenbestellung oder der jeweilige Rahmenvertrag,
 - c) im Falle von spezifischem Liefergegenstand die einschlägige allgemeine Einkaufsbedingungen für Verträge mit spezifischem Liefergegenstand,
 - d) diese allgemeine Einkaufsbedingungen, und
 - e) die Anforderungen des Konzerns Volkswagen (VW AG) zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner).
4. Vertragsänderungen können ausschließlich schriftlich vereinbart werden. Das gilt auch für die Anforderung der Schriftlichkeit.

7 Liefer- und Ausführungsfristen, Verzugsfolgen

1. Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend. Jede Änderung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich mit dem AG vereinbart werden.

2. Für jeden Fall einer Überschreitung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen ist der AN verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,08% der vereinbarten Nettovergütung (also ohne USt.) der jeweiligen Vertragsleistung pro jeweiligen Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch in der Höhe von 5% der vereinbarten Nettovergütung uns zu bezahlen. Dies gilt nicht, falls im Vertrag andere Vertragsstrafen für Nichteinhaltung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen vereinbart wurde.
3. Im Falle eines Verzugs des AN bleiben neben der Vertragsstrafe gem. vorangegangenen Punkt unsere übrigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe ist daher auch der Schadenersatzanspruch nicht betroffen.

8 Auskunftspflicht des AN

1. Der AN ist verpflichtet unverzüglich eine Auskunft dem AG über Tatsachen, welche Einfluss auf die Pflichtenerfüllung oder Rechtsausübung gemäß dem jeweiligen Vertrag haben können, zu erteilen.

9 Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für alle Vertragsleistungen ist der Ort desjenigen Betriebes, für den die Vertragsleistungen bestimmt sind. Mangels einer solchen Bestimmung ist Erfüllungsort J. Jonáša 1, 843 02 Bratislava.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragsleistungen geht erst mit Abnahme an dem von AG bestimmten Erfüllungsort über; bei Teilleistungen erst nach der vollständigen Gewährung der Vertragsleistung.

10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung oder im Vertrag ausgewiesene Vergütung ist bindend. Die Preise gelten für Lieferungen DDP (Delivered Duty Paid) einschließlich Verpackung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Verpflichtung des AG zur Rückgabe der Verpackung dem AN besteht nur bei besonderer Vereinbarung. Auf Ersuchen des AG wird der AN die Verpackung auf seine Kosten zurücknehmen. Wird schriftlich nicht anders vereinbart, sind mit der in der Bestellung oder im Vertrag ausgewiesenen Vergütung sämtliche Vertragsleistungen abgegolten, einschließlich der Vergütung für die Nutzungsrechte (Lizenz) gemäß dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der AN hat dementsprechend keinen Anspruch auf den Ersatz von jedweden Kosten über die Vergütung.
2. Wird nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Gewährung von Vertragsleistung und Zustellung der Rechnung.
3. Die Vergütung versteht sich jeweils als Nettovergütung und ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

11 Steuern

1. Alle Steuern jedweder Art im Zusammenhang mit der Zahlungen des AG, die vom AN in dem Land, in dem der AN ansässig ist, erhoben werden, sind durch den AN zu tragen.
2. Alle Steuern jedweder Art im Zusammenhang mit Zahlungen des AG, die in dem Land, in dem der AG ansässig ist, erhoben werden, sind durch den AG zu tragen.
3. Steuern vom Einkommen, die in dem Land, in dem der AG ansässig ist, in Übereinstimmung mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Land, in dem der AG ansässig ist, und dem Land, in dem der AN ansässig ist, im Namen und auf Rechnung des AN erhoben oder

einbehalten werden, sind durch den AN zu tragen. Diese Steuern sind auch in dem Fall durch den AN zu tragen, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Länder der Ansässigkeit des AN und AG vorliegt. In dem Fall sind die Bestimmungen des slowakischen Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

4. Unter „Steuer“ sind alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren (einschließlich Zinsen, Strafzahlungen und anderer Zuschläge) zu verstehen, die durch eine öffentliche oder staatliche Verwaltung oder Steuerverwaltung in Bezug auf die vertragliche Zahlung erhoben werden.
5. Der AG ist verpflichtet, vor jedem Zahlungsvorgang zu prüfen, ob er nach heimischem Recht zum Einbehalt von Einkommensteuer, oder Steuersicherung verpflichtet ist. Die Geltendmachung von Vorteilen gemäß Doppelbesteuerungsabkommen ist nur dann möglich, wenn der AN einen Nachweis über seiner Steuerresidenz im Vertragsland erbringt und erklärt, dass er der tatsächliche Empfänger von der Vergütung ist.
6. Im Falle von jeglichem Zweifel hat der AG Recht einen weiteren Nachweis zu der ausgestellten Erklärung zu verlangen.
7. Im Falle, dass neben Dienstleistungsentgelten auch Lizenz-Entgelte und/oder andere Entgelte in einem Betrag geleistet werden, ist der AN verpflichtet die Leistungen so zu trennen, dass es möglich wird die Zahlungen, welche einem Steuerabzug unterliegen, zu identifizieren. Anderenfalls wird der Steuerabzug von der gesamten Vergütung durchgeführt.
8. Wenn ein Einbehalt vorzunehmen ist, dann hat der AG den AN über diese Anforderung unverzüglich zu benachrichtigen und ihm zur Vorlegung eines Nachweises über Steuerresidenz und Erklärung und Beseitigung von jeglichem Zweifel aufzufordern. Über den Steuerabzug stellt der AG ein offizielles Zertifikat von dem Steuerverwalter sicher.
9. Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Leistungserbringung zu prüfen, ob er verpflichtet ist, auf dem Gebiet der Slowakischen Republik eine Niederlassung zu errichten oder sich im Gebiet der Slowakischen Republik für die Körperschaftsteuer oder die Mehrwertsteuer registrieren zu lassen. Wenn eine solche Verpflichtung entsteht, ist der AN verpflichtet, die Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik zu befolgen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, den AG unverzüglich über die Gründung der Niederlassung, die Anmeldung zur Einkommensteuer oder Umsatzsteuer zu informieren. Der AN übernimmt die volle Verantwortung für den Ersatz jeglicher Geldstrafen, die im Zusammenhang mit der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen durch den AN entstehen können.
10. Dieser Absatz gilt nur bei grenzüberschreitenden Vertragsleistungen; für das Inlandsgeschäft ist diese Klausel ohne Belang.

12 Rechnungsstellung

1. Rechnungen für VW sind in einfacher Ausfertigung an folgende Anschrift zu senden:

VOLKSWAGEN SLOVAKIA, a.s.
Scan Team
J. Jonáša 1
843 02 Bratislava

oder

in elektronische Ausfertigung in „.pdf“ Format – Bedingungen unter:
<https://sk.volkswagen.sk/sk/pre-dodavatelov/financie.html>

2. Bei einem anderen AG als dem VW sind die Rechnungen gemäß seiner Anweisungen nach zu senden.
3. Auf der Rechnung ist erforderlich anzuführen: AN-Nummer, Bestellnummer, Liefernummer.

Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sowie ihre Anhänge müssen sämtliche Voraussetzungen gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen geltend in der Slowakischen Republik erfüllen, insbesondere die rechtlichen Bestimmungen über die Buchführung und Umsatzsteuer. Entsprechende Vereinbarungen vorausgesetzt, wird AG zukünftig nach schriftlicher Benachrichtigung an den Lieferanten Rechnungen nur noch in elektronischer Form entgegennehmen sowie Buchungsbelege und Zahlungsavise in elektronischer Form an den Rechnungssteller übertragen.

13 Reise- und Übernachtungskosten – Umsatzsteuergesetz / EU Richtlinie

1. Reise- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn es ausdrücklich vereinbart wurde und wenn die konkrete Dienstreise sowie die entstandenen Kosten vorab mit dem AG vereinbart wurden.
2. Reise-, Übernachtungs- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Gewährung von Vertragsleistung sind keine gesonderte Lieferung, sondern nur eine Teilleistung der Hauptleistung. Daher werden sie im Hinblick auf Umsatzsteuer als Bestandteil der Hauptleistung und nicht separat als Ware oder Dienstleistung in Rechnung gestellt.

14 Zahlungsverzug

1. Bei durch AG verschuldeten Zahlungsverzug kann der AN von dem AG gesetzliche Verzugszinsen verlangen, wobei die maximale Zinshöhe 5% der vereinbarten Nettovergütung für die jeweilige Vertragsleistung beträgt.
2. Kann der AN gesetzmäßig eine Vertragsleistung wegen Zahlungsverzuges des AG aufhalten, besteht dieses Recht des AN nur dann, wenn der AG mit einem wesentlichen Betrag in Bezug auf die gesamte voraussichtliche Nettovergütung während der jeweiligen Vertragsdauer in Verzug kommt und wenn der AG trotz schriftlicher Androhung der Aufhaltung von Vertragsleistung, sowie folgender schriftlicher Mahnung und schriftlicher Setzung einer angemessenen nachträglichen Zahlungsfrist von mindestens 4 Wochen nicht gezahlt hat.

15 Gewährleistungsfrist und Mängelansprüche

1. Die Gewährleistungsfrist für die Liefergegenstände und Vertragsleistungen beläuft sich auf 24 Monate ab der Übergabe an AG, bzw. ab der Übernahme seitens AG.
2. Die Gewährleistungsfrist für Liefergegenstände, welche Bestandteilen von durch VW hergestellten Fahrzeuge sind, beläuft sich auf mindestens 24 Monate ab dem ersten Verkauf des Fahrzeuges an den Endkunden, maximal jedoch auf 30 Monate ab deren Übernahme seitens AG.
3. Die Länge der Gewährleistungsfristen nach den vorangegangenen Punkten gilt nur soweit unter den Parteien keine anderen Gewährleistungsfristen abgesprochen sind, oder sich keine längeren Gewährleistungsfristen aus der einseitigen Erklärung des AN (in der Gewährleistungsurkunde) oder aus der an der Packung der Waren angeführten Gewährleistungsfrist ergeben, oder eine längere Gewährleistungsfrist sich aus den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen ergibt.
4. Außer bei Dienstleistungen ist der AG im Falle von Mängeln an den Vertragsleistungen nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung (insbesondere Mängelbeseitigung oder die erneute Erbringung der Vertragsleistungen oder erneute Lieferung) zu verlangen. Der AN ist verpflichtet, die Nacherfüllung unverzüglich zu leisten, spätestens jedoch binnen 14 Arbeitstage nach der Mängelrüge. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der AN. Kommt der AN dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung oder Nachlieferung zweimal fehl, so ist der AG berechtigt,

- den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN zu verlangen oder
- die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder
- vom Vertrag zurücktreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen und
- den Ersatz des aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die dem AG in Bezug auf sein Vertrauen in ordentliche und rechtzeitige Vertragsleistung entstanden ist.

16 Rechte an den Ergebnissen / Werken

1. An allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen/Werken und anderen Gegenständen des geistigen Eigentums, die Gegenstand der Vertragsleistungen sind (Standardsoftware (auch im Wege des Downloads), Individualsoftware, im Rahmen eines Customizings erstellte Software, Dokumentationen, Konzepte, graphische Darstellungen etc.), erwirbt der AG ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte (Lizenz).
2. Die Lizenz wird für jegliche Nutzung der Ergebnisse/Werke dem AG erteilt, welche für die Deckung – aus dem Vertrag, bzw. aus den vertragsbezogenen Beziehungen ersichtlichen – der Bedürfnisse des AG erforderlich ist, einschließlich der Änderung der Ergebnisse/Werke, bzw. deren Einbindung in andere Werke und/oder deren Verbindung mit anderen Werken.
3. Der AN stellt sicher, dass sämtliche bei Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Rechte zu den Arbeitnehmerwerken und anderen Gegenständen des geistigen Eigentums auf den AG übertragen werden und dass der AG die entsprechende Rechte erlangt.

17 Eigentum an Liefergegenständen

1. Der AG erwirbt das Eigentumsrecht an Liefergegenständen durch Übernahme.
2. Der AN ist verpflichtet das Eigentumsrecht an den Liefergegenständen frei von Rechten Dritter an den AG zu übertragen.

18 Leistungsschutzrechte

Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen die Lieferung oder Bereithaltung von für den AN eigenen Inhalten/Informationen ist (content providing), wird der AN auf seine Kosten sämtliche für die ordentliche Erbringung der Vertragsleistungen und für ihre Nutzung und Behandlung durch den AG erforderliche Nutzungs- sowie andere Rechte von den Urhebern/Rechteinhabern oder von dem jeweiligen anderen Träger dieser Rechte erwerben.

19 Schutzrechtsverletzungen

1. Die Vertragsleistungen haben frei von Rechten Dritter (einschließlich Urheberrechte und andere Rechte des geistigen Eigentums) zu sein, so dass die Nutzung bzw. Verwertung von Vertragsleistungen im Sinne des jeweiligen Vertrages nicht für den AG eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
2. Erlangt er AN Kenntnis davon, dass Vertragsleistungen Rechte Dritter verletzen, wird der AN den AG unverzüglich informieren und alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird der AN dem AG eine für den AG gleichwertige Änderung der Vertragsleistungen zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzt (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die Nutzbarkeit der Vertragsleistungen durch den AG nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Gelingen weder Rechtserwerb noch Umgehungslösung innerhalb angemessener Frist, hat der AG das Recht vom Vertrag zurückzutreten und

Schadensersatz zu verlangen.

3. Der AN stellt den AG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn der AN die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten hat, insbesondere weil die Rechtsverletzung auf einer nach den Nutzungsbedingungen des AN unzulässigen Nutzung der Vertragsleistungen durch den AG beruht (z.B. unzulässige Abtretung von Rechten durch den AG zu einer Software an Dritte). Der AN ist insbesondere verpflichtet, die Rechtsverteidigung gegenüber Dritter auf eigene Kosten zu führen. Im Bedarfsfall wird der AG den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Der AG ist auf jeden Fall berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, jedoch wird er dabei gemäß der Abstimmung mit dem AN fortschreiten. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die zweckmäßigen Kosten des AG zu tragen.

20 Schadenshaftung

1. Falls nicht anderes vereinbart, haften die Vertragsparteien gegenüber sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der AN ist verpflichtet eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
3. Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese Höchstersatzleistung mindestens dem 2-fachen Gesamtbetrag sämtlichen Deckungssummen je Schadenfall entsprechen.
4. Das Versicherungszertifikat einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind dem AG auf seine Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen von AG sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Wenn der AN die oben genannte Verpflichtung, die Versicherung, die Bedingungen oder eine Bestätigung vorzulegen, verletzt, ist AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

21 Verjährung

Es gelten die auf dem Gebiet der Slowakischen Republik geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen.

22 Abtretungsverbot

Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts oder die Verrechnung einer Forderung gleich welchen Inhalts, welche der Bieter/ AN gegen AG hat, bedarf der schriftlichen Zustimmung von AG. Ohne die schriftliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam.

23 Aufhaltungsrechte und Aufrechnung

1. Beschränkung der Rechte des AG auf Aufhaltung von Sachen und Leistungen gegenüber Ansprüchen des AN oder mit Ansprüchen gegen den AN aufzurechnen, ist ausgeschlossen.
2. AG hat das Recht auf Aufrechnung und Aufhaltung von Sachen und Leistungen im gesetzlichen Ausmaß.

24 Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs

1. Der AN ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische

Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber AG handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Slowakischen Strafgesetzbuches oder andere wettbewerbsrechtliche Delikte insbesondere nach den §§ 41 fortfolgende des Slowakischen Handelsgesetzbuchs begehen.

25 Rechte an Unterlagen des AG

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Modellen und Mustern behält sich AG seine Eigentums-, Urheber- und weitere Rechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert an AG zurückzugeben.
2. Die Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern von AG sind auf den von AG bestellten Liefergegenständen anzubringen, wenn es eine Zeichnung von AG vorschreibt oder AG hierzu eine Anweisung erteilt. Die so gekennzeichneten Liefergegenstände dürfen ausschließlich an AG geliefert werden. Berechtigt zurückgewiesene, mit Firmen-, Warenzeichen oder Teilenummern von AG gekennzeichnete Liefergegenstände sind unbrauchbar zu machen, soweit nicht auf anderem Wege nachweisbar sichergestellt ist, dass der zurückgewiesene Liefergegenstand als an AG geliefert identifiziert werden könnte.

26 Einhaltung der Vorschriften des AG

1. Der AN ist verpflichtet an Arbeitsorten von VW und gegebenenfalls von anderem AG, wo der AN seine Tätigkeiten ausüben, bzw. die Vertragsleistungen gewähren wird, sämtliche für diesen Arbeitsort gültige Weisungen, Verordnungen und Vorschriften einzuhalten.

27 Informationsschutz und externe Audits des Informationsschutzes

1. Der AN ist verpflichtet sämtliche Informationen und Informationsaktiva von AG zu nutzen und zu schützen, zu welchen er Zugang im Einklang mit der gültigen Informationsklassifikation sowie im Einklang mit den anderen gültigen Regeln des Informationsschutzes des AG erhält.
2. Auf Verlangen von AG ist der AN verpflichtet die Durchführung eines Audits des Informationsschutzes zu ermöglichen und eine angemessene Mitwirkung bei der Überprüfung von der Einhaltung der ISMS Verordnungen zu gewährleisten.

28 Erfüllung von VDA Anforderungen (TISAX)

1. Jeder AN ist verpflichtet die relevanten Anforderungen der VDA TISAX Vorschrift anzuwenden und zwar abhängig von dem Ausmaß des Zugangs zu empfindlichen Daten von VW. Auf Aufforderung von AG ist der AN verpflichtet die TISAX Zertifizierung nachzuweisen (<https://www.enx.com/handbook/tisax-participant-handbook.html>).
 - a) **TISAX 1 - Zertifizierungsebene 1 (AL 1)** – Im Falle, dass der AN aufgrund eines Vertrags Zugang zu internen Daten von AG haben wird, ist er verpflichtet sich auf Verlangen von AG mit der Erklärung über die Erfüllung von Anforderungen auf relevanter Ebene und mit dem ausgefüllten ISA VDA Anfragebogen (es reicht eine Selbstbewertung aus) auszuweisen.
 - b) **TISAX 2 - Zertifizierungsebene 2 (AL 2)** - Im Falle, dass der AN aufgrund eines Vertrags Zugang zu vertraulichen Daten von AG haben wird, ist er verpflichtet sich auf Verlangen von AG mit einem TISAX 2 Zertifikat auszuweisen.
 - c) **TISAX 3 - Zertifizierungsebene 3 (AL 3)** - Im Falle, dass der AN aufgrund eines Vertrags Zugang zu geheimen Daten von AG haben wird, ist er verpflichtet sich auf Verlangen von AG mit einem TISAX 3 Zertifikat auszuweisen.
2. Im Falle, dass der AN zur Zeit des Vertragsabschlusses über keine TISAX Zertifizierung verfügt, ist er in Bezug auf die Daten- und Systemsicherheit gemäß ISO/IEC 27001 Norm verpflichtet

ein ISO 27001 Zertifikat vorzulegen und gleichzeitig mit dem TISAX Zertifizierungsprozess anzufangen und zwar in Abhängigkeit von der zu verarbeitenden Informationsklassifizierung und die Zertifizierungsbeendigung in angemessener Zeit nachzuweisen:

- a) bis 6 Monate für TISAX 2 – Grad des Schutzes HIGH
- b) bis 3 Monaten für TISAX 3 – Grad des Schutzes VERY HIGH

29 Geheimhaltung

1. Der AN ist verpflichtet sämtliche kaufmännische und technische Einzelheiten, die mit der Zusammenarbeit mit dem AG zusammenhängen, insbesondere Daten gemäß Punkt 27.1, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse und zwar auch nach Abwicklung oder anderer Beendigung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die jeweiligen Informationen, insbesondere Fertigungswissen, allgemein bekannt wird.
2. Der AN ist ferner verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung mit AG Stillschweigen zu wahren. Soweit ausnahmsweise in der Werbung des AN auf die Geschäftsbeziehung mit AG hingewiesen werden soll, darf dies erst geschehen, nachdem AG sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung in solchen Fällen gilt ausschließlich auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung dargestellten Werbeauftritt des AN. Dies gilt auch für die Nutzung von Markenzeichen, Schutzmarken und anderen Bezeichnungen des AG.

30 Behandlung von personenbezogenen Daten

Erhält der AN bei der Verwirklichung der Vertragsleistung Zugang zu personenbezogenen Daten, verpflichtet er sich die gültigen Rechtsvorschriften über den Datenschutz einzuhalten, insbesondere wird er personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Verwirklichung der Vertragsleistung verarbeiten (Verarbeitung auf vorher festgelegten Zweck); und der AN wird gewährleisten, dass seine Mitarbeiter und andere Personen mit dem Zugang zu angeführten personenbezogenen Daten auf seiner Seite nur den erforderlichlich nötigen Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten und er wird sie schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren, wobei der AN die Erfüllung dieser Pflichten auf Nachfrage vorzuweisen hat. Der AN verpflichtet sich die personenbezogenen Daten im Einklang mit dem aktuellen Stand der Technik zu schützen. Im Falle einer Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den AN in Namen von AG – noch bevor der AN Zugang zu personenbezogenen Daten der AG erhält – schließt er einen aktuell erforderlichen Vertrag über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ab, welchen zu diesem Zweck AG vorschlägt. Der AN wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, welche die Mitarbeiter von AG oder die Klienten oder andere Personen auf der Seite des AG betrifft, ausschließlich innerhalb der Slowakischen Republik, einem Mitgliedstaat der EU oder EWR, durchführen. Abweichungen von oben genannten sind ausschließlich auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen AG und dem AN möglich und nur unter Voraussetzung eines Abschlusses von jeweiligem Vertrag für diesen bestimmten Fall.

31 Lackbenetzungsstörende Substanzen

Keine Liefergegenstände des AG –gleich welcher Art – dürfen keine lackbenetzungsstörenden Substanzen haben sowie dürfen keine solche Ablösen.

32 Subunternehmer

1. Soweit sich nicht aus einer gesonderten Vereinbarung, Vertrag oder aus dem Inhalt einer Bestellung bezogen auf das Leistungsvermögen des AN etwas Abweichendes ergibt, ist der AN verpflichtet, alle Verpflichtungen aus der Bestellung, gesonderter Vereinbarung oder Vertrag im eigenen Betrieb zu erbringen. Jeder Einsatz von Subunternehmer durch den AN darf - ungeachtet ob AG ihn bei Vertragsschluss vermuten konnte - nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AG (im Falle von VW, Zustimmung von der Beschaffung) erfolgen. Die Zustimmung darf nicht ohne Begründung abgewiesen werden.
2. Im Falle von genehmigter Einschaltung von Subunternehmer hat der AN diese Subunternehmer schriftlich auf die Einhaltung von Verpflichtungen gemäß diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen, insbesondere hinsichtlich Datenschutzes, Geheimhaltung und Informationssicherheit zu verpflichten, wobei er dies dem AG auf Nachfrage nachzuweisen hat.

33 Recht des AG auf Revision

Der AN räumt uns das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Geschäftsvorfälle zwischen dem AG und dem AN bei dem AN einzusehen und zu überprüfen. Dieses Recht darf jederzeit aufgrund einer vorangegangenen Anmeldung ausgeübt werden.

34 Export

Sind Vertragsleistungen oder Liefergegenstände nach der Bestellung oder dem Vertrag ausdrücklich oder für den AN erkennbar für den Export bestimmt, ist der AN ohne zusätzliche Vergütung verpflichtet, in den Lieferpapieren sämtliche erforderliche Angaben zu machen, damit der AG die nach den EU- und US-Exportkontrollvorschriften, sowie sonstigen einschlägigen Zollvorschriften erforderlichen Angaben machen und Schritte veranlassen kann.

35 Fortlegung bei Teilnichtigkeit

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen oder in dem jeweiligen Vertrag zwischen dem AN und AG nichtig sein bzw. werden nichtig sein, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des jeweiligen Vertrages als einer Einheit nicht berührt.
2. Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

36 Einseitige Änderung der allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Der AG ist berechtigt diese und andere allgemeine Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern oder durch andere zu ersetzen. In solchen Fällen ist der AG verpflichtet den AN über die Änderung zu informieren.
2. Spricht der AN binnen 15 Tagen ab der Mitteilung über die Änderung der Änderung schriftlich nicht wieder, gilt, dass der AN den Änderungen der allgemeinen Einkaufsbedingungen zustimmt.

Letzte Aktualisierung:

Bratislava, 2.11.2021